

Bankrott als Waffe? Das neue russische Insolvenzgesetz

Götz, Roland

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Götz, R. (1999). *Bankrott als Waffe? Das neue russische Insolvenzgesetz*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 25/1999). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-48009>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Aktuelle Analysen

Nr. 25/1999

5. August 1999

Bankrott als Waffe?

Das neue russische Insolvenzgesetz

Zusammenfassung

Seit dem zum 1. März 1998 erfolgten (teilweise rückwirkenden) Inkrafttreten des neuen russischen Insolvenzgesetzes hat die Tendenz zugenommen, die rechtlichen Vorschriften statt zur Durchsetzung von Schuldnerforderungen zum Kampf um die Kontrolle über Unternehmen zu mißbrauchen. Beispiele dafür wurden in der russischen Presse vielfach aufgeführt. Im neuen Recht muß nicht mehr zeitaufwendig die Überschuldung eines Unternehmens geprüft, sondern nur das Vorliegen eines Zahlungsverzugs bei einer geringfügigen Forderung nachgewiesen werden, um den Mechanismus des Insolvenzverfahrens in Gang zu setzen. Dies schließt die Einsetzung eines (zeitweiligen) externen Verwalters mit weitreichenden Vollmachten und unter Umständen die Ablösung der Unternehmensleitung ein. Das neue russische Insolvenzrecht kann dagegen faktisch die Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht garantieren, weil die Auszahlung ausstehender Löhne und Gehälter gegenüber den durch Pfandrechten gesicherten Forderungen Vorrang hat. Für die zukünftige Verhinderung des Mißbrauchs der Gesetzgebung auf dem behandelten Gebiet wie auch darüber hinaus erscheint die Stärkung der rechtlichen Beratung der einzige gangbare Ausweg zu sein.

Oft ist zu lesen, daß in Rußland Verlustbetriebe nicht geschlossen werden, weil die Konkursgesetzgebung "nur auf dem Papier" stehen und aus sozialen bzw. politischen Gründen nicht angewandt würde. Dafür spricht die verhältnismäßig geringe Zahl der Konkursfälle – wenige Tausend pro Jahr.¹ Doch darf nicht übersehen werden, daß gerade in Rußland das Instrumentarium des Konkursrechts in Einzelfällen durchaus souverän gehandhabt wird, wenn auch mit anderer als der vom Gesetzgeber gewollten Zielsetzung. Das Konkursrecht (Insolvenzrecht) wurde in nicht wenigen Fällen als

¹ Die Insolvenzquote (Konkursanträge pro 10.000 konkursfähige Unternehmen) betrug 1996 in Rußland 3, in Deutschland 73, siehe: Th. Linne, Insolvenzrecht in Mittel- und Osteuropa. Eine ökonomische Einschätzung, in: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (Hrsg.), Privatisierungsberatung und Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, Eschborn 1999, S. 69-81, hier S. 74. Zwischen dem 1.3.1998 (seitdem das neue Konkursrecht gilt) und dem 1.3.1999 hat sich die Zahl der anhängigen Konkursverfahren von 4.300 auf über 10.000 erhöht, siehe V. Krajnij, Massovyh razorenij v strane ne budet, in: Argumenty i Fakty, 11.6.1999. (Alle Zitate aus russischen Zeitungen erfolgen nach der elektronischen Version in: www.eastview.com.)

Instrument des Machtkampfs zwischen Unternehmen bzw. Finanzgruppen eingesetzt, wobei sein Sinn der Durchsetzung von Forderungen von Gläubigern nur noch zum Vorwand diene.²

Das russische Insolvenzrecht

Das seit dem 1.3.1993 geltende russische Insolvenzgesetz wurde durch eine Neufassung (im Folgenden abgekürzt InsG) aufgehoben, die am 1.3.1998 in Kraft trat.³ Wichtige Vorschriften der neuen Fassung gelten jedoch auch rückwirkend für bis dahin bereits eingeleitete Insolvenzverfahren.⁴ In der neuen, wesentlich erweiterten Fassung (die nun im Unterschied zur Vorfassung auch auf Privatpersonen anwendbar ist), wird vor allem das Verfahren gegenüber dem bisherigen Recht erheblich vereinfacht und beschleunigt.⁵ Dies entspricht einerseits zwar den Intentionen des Gesetzgebers, hat aber andererseits dem schon zuvor möglichen Mißbrauch weiteren Raum geöffnet.⁶ Da das russische Insolvenzrecht auch für in ausländischem Besitz befindliche Unternehmen bzw. Joint-ventures gilt, sind die hier angesprochenen Probleme auch für ausländische Investoren von Bedeutung.

Ein Insolvenzverfahren kann sowohl von einem Gläubiger, als auch von einem Schuldner (dem Unternehmen selbst, vertreten durch seinen Generaldirektor bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats) sowie der Arbeitnehmervertretung oder der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Gläubiger haben dazu das Recht, wenn das Unternehmen mit seinen Zahlungen an sie im Umfang von 500 Mindestlöhnen mindestens drei Monate im Rückstand ist. Da dies weniger als 2.000 DM sind und man es in Rußland bislang mit der Zahlungsmoral nicht so genau nahm, kann man davon ausgehen, daß jedes größere russische Unternehmen – im Sinne des Gesetzes – konkursreif ist.⁷ Hierbei ergibt sich ein bedeutsamer Unterschied zwischen neuem und altem Recht: In seiner neuen Fassung wird der Zahlungsverzug zum alleinigen Kriterium für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gemacht, während die bislang dafür ebenfalls relevante Überschuldung (Überwiegen der Schulden gegenüber den eigenen Forderungen und Vermögensgegenständen) im Verfahren zunächst keine Rolle spielt.⁸ Weil aber der Zahlungsverzug leicht belegt werden kann, kann nun ein Insolvenzverfahren in kürzester Frist – schon innerhalb eines Tages – durch Entscheidung des zuständigen Arbitragegerichts eingeleitet werden.⁹

Durch die Neuregelung der Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren wird der Mißstand beseitigt, daß für die Feststellung der Überschuldung langwierige Prüfungen erforderlich sind, die das Verfahren verzögern. Gleichzeitig wird aber die Manipulation erleichtert: Wie in der russischen Presse beklagt wird, genügt unter Umständen bereits eine Faxkopie eines zweifelhaften Dokuments, die von einer kleinen unbekanntem Firma (hinter der sich allerdings mächtige Interessenten verbergen können) vorgelegt wird, um gegen ein wirtschaftlich völlig solides Großunternehmen ein Insolvenzverfahren mit weitreichenden Folgen zu erwirken.

² Im Folgenden werden "Insolvenz" und "Zahlungsunfähigkeit" bzw. "Bankrott" und "Konkurs" gleichbedeutend verwendet.

³ Gesetz der Russischen Föderation "O sostojatel'nosti (bankrotstve)", in: SZ RF 1998, Nr. 2, Pos. 222. Deutsche Übersetzung, mit Ausnahme der Kap. VII bis XI, in: A. Jehn/A. Knaut, Russische Föderation: Gesetz "Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)". Textdokumentation mit Einführung. Teil 1, in: Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO), 9/1998, S. 337-348; Teil 2, in: WiRO, 10/1998, S. 376-388; Vollständige deutsche Übersetzung in: G. Brunner/K. Schmid/K. Westen, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Bd. II, Russische Föderation, VI 5 d, Baden-Baden o.J. sowie in St. Breidenbach u.a. (Hrsg.), Hdb. Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. III, RUS 920, München o.J. Der russische Text ist auch unter <http://www.ist.ru/lib072/z14322.htm> verfügbar.

⁴ Nach Art. 187 Pkt. 2 InsG sind die Vorschriften über die externe Verwaltung, das Konkursverfahren und den Vergleich auf bereits anhängige Verfahren anwendbar.

⁵ Zu den interpretationsbedürftigen Regelungen des bisherigen Insolvenzrechts siehe E. Micheler, Einleitung eines Insolvenzverfahrens in der Russischen Föderation, in: Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO), 1/1996, S. 14-19.

⁶ V. Chruckich/E. Koškina, Myšelovka v zakone, in: Rossijskaja gazeta, 23.12.1998.

⁷ Ein Mindestmonatslohn waren Anfang 1999 84 Rbl bzw. 6 DM.

⁸ Gegenüber Privatpersonen gilt alleine das Kriterium der Überschuldung.

⁹ Gem. Art. 41 InsG muß das Arbitragegericht den Beschluß über die Einleitung des Insolvenzverfahrens sowie die Bestellung eines vorläufigen externen Verwalters innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags fassen.

Zusammen mit dem Insolvenzantrag kann vom Gläubiger ein Antrag auf externe Verwaltung (Außenverwaltung, Fremdverwaltung) gestellt werden.¹⁰ Das Arbitragegericht setzt in der anfänglichen Phase der "Aufsicht" zunächst einen "zeitweiligen Verwalter" ein. Dieser soll das Vermögen des Schuldners sichern und kann dabei Vermögensteile zur Verwahrung an Dritte übergeben, also schon sehr einschneidende Eingriffe in den Geschäftsablauf vornehmen. Unter anderem hat er das Recht auf beliebige Informationen über den Geschäftsbetrieb. Das kann in der Praxis so aussehen, daß er mit seinen Bodyguards das Dienstzimmer des Generaldirektors besetzt. Der Leiter des Schuldners (z.B. der Generaldirektor des zahlungsunfähig erklärten Unternehmens) bleibt zwar noch im Amt, hat aber nur noch eingeschränkte Befugnisse und kann vom Arbitragegericht abgelöst werden, wenn er nicht mit dem zeitweiligen Verwalter kooperiert. Dies bedeutet, daß bereits mit der Einsetzung des zeitweiligen Verwalters eine Entmachtung der bisherigen Geschäftsleitung einhergehen kann.

Der zeitweilige Verwalter wird vom Gericht nach Vorschlag der (des) den Insolvenzantrag stellenden Gläubiger(s) bestimmt.¹¹ Erst bei der darauffolgenden Bestellung des externen Verwalters hat die gesamte Gläubigerversammlung das Vorschlagsrecht, so daß in der anfänglichen Phase – wenn das Arbitragegericht mitspielt – eine handstreichartige Übernahme der Geschäftsleitung durch Außenstehende möglich ist, die in keinerlei Beziehung zu dem als zahlungsunfähig erklärten Unternehmen stehen: Sie brauchen nur eine geringfügige Forderung eines Gläubigers zu erwerben, mit der das Unternehmen mindestens drei Monate im Verzug ist, und können so das Insolvenzverfahren in Gang bringen.

Das Insolvenzrecht als Waffe im Machtkampf zwischen Unternehmen

Im Idealfall dient ein Konkurs (Bankrott) dazu, das Vermögen von einem ineffizienten Eigentümer zu effizienteren Eigentümern umzuverteilen, hat also eine positive Funktion in der marktwirtschaftlichen Ordnung. Das russische Insolvenzrecht ist dagegen vielfach zu einem Werkzeug krimineller Kreise geworden, die sich in einer zweiten Welle der Vermögensumverteilung (nach der ersten ursprünglichen Privatisierung Anfang der neunziger Jahre) bereichern wollen, meint der St. Petersburger Vizegouverneur Valerij Sajkin.¹² So hätte z.B. ein gewisser "Juristischer Fonds", der aus zwei Personen bestand, Forderungen der Moskauer Abwassergesellschaft gegen mehrere Moskauer Betriebe der Rüstungsindustrie aufgekauft und gegen diese Konkursverfahren angestrengt. Daß dies mit Zustimmung des staatlichen "Föderalen Dienstes für Angelegenheiten der Zahlungsunfähigkeit und finanziellen Gesundheit" (FSDN) geschah, ist deswegen besonders kurios, weil die Schulden der Rüstungsbetriebe weithin aus der schlechten Zahlungsmoral der Staatskasse resultieren.¹³

Ein weiteres Beispiel: Anfang November 1998 wurde gegen den bedeutendsten Turbinenhersteller Rußlands bzw. der ehemaligen UdSSR, Leningradskij Metalličeskij Zavod (LMZ) ein Insolvenzverfahren eingeleitet, weil das Unternehmen eine Rechnung über rund 2 Mio. Rbl (rund 100.000 DM) nicht bezahlt hatte.¹⁴ Antragsteller war die kleine Firma Pal, welche die sanitären

¹⁰ Der russ. Begriff "vnešnee upravlenie" wird hier in Anschluß an die Übersetzung des Gesetzestexts in Brunner/Schmid/Westen mit "externe Verwaltung" übersetzt. Der vorläufig bestimmte externe Verwalter wird als "zeitweiliger Verwalter" bezeichnet. Im Konkursfall heißt er "Konkursverwalter". In Art. 19 InsG wird die zusammenfassende Bezeichnung "Arbitrageverwalter" eingeführt. Im deutschen Insolvenzrecht (Insolvenzordnung von 1994, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist) wird die dem Arbitrageverwalter entsprechende Person "Insolvenzverwalter" genannt.

¹¹ Art. 59 (externer Verwalter) in Verbindung mit Art 19 (Arbitrageverwalter) bestimmt die Anforderungen an diese Person. Es muß sich um einen Einzelunternehmer handeln, der eine Lizenz zur Arbitrageverwaltung besitzt und über entsprechende Kenntnisse verfügt. Falls keine derartigen Vorschläge vorliegen, wird jemand aus dem Kreis der beim Arbitragegericht registrierten Arbitrageverwalter ernannt. Es darf sich nicht um eine "interessierte Person" i. S. d. Art 18 InsG handeln, also um eine dem Schuldner rechtlich nahestehende Person. Wie die Praxis zeigt, reichen diese formalen Anforderungen jedoch nicht aus, um Mißbrauch zu verhindern.

¹² A. Poltkovskaja, Zakaznoe ubijstvo zavodov, in: Obščaja gazeta, 18.2.1999.

¹³ Von den im Staatsbudget 1998 für Beschaffungen im Rüstungsbereich vorgesehenen 15,2 Mrd. Rbl waren nur 17,5% ausbezahlt worden.

¹⁴ S. Snigirev, Strašnyj son dolgovoego kapkana, in: Rossijskaja gazeta, 11.12.1998.

Anlagen repariert hatte. Bei LMZ war man allerdings der Auffassung, daß die von Pal in Rechnung gestellte Summe um das 5-6fache überhöht war und hatte deswegen Zahlungen verweigert. Das zuständige Arbitragegericht leitete umgehend das Insolvenzverfahren ein, obwohl von einer krisenhaften Finanzlage bei LMZ keine Rede sein konnte (die Forderungen des Unternehmens überstiegen die regulären Verbindlichkeiten – abgesehen von Anzahlungen für in Auftrag gegebene Arbeiten – erheblich).

Daß LMZ zwischenzeitlich seine Schulden bei der kleinen Reparaturfirma beglichen hatte, hielt das Insolvenzverfahren nicht auf. Man begann zu munkeln, daß hinter der Aktion ein Interessent stand, der sich über den Weg der externen Verwaltung oder die Liquidation in den Besitz des führenden russischen Turbinenherstellers setzen wollte und nannte dabei die Namen "Interros" bzw. "Potanin".¹⁵ Jedoch auch eine Intrige der deutschen Siemens AG, die an LMZ beteiligt ist, wurde vermutet.¹⁶ Als vorläufiger Verwalter setzte das Arbitragegericht auf Antrag des Gläubigers A. Begunov einen Absolventen des Archangel'sker forsttechnischen Instituts ein. Als bekannt wurde, daß gegen ihn ein Strafverfahren wegen Dokumentenfälschung (es ging um sein Forstdiplom) anhängig war, wurde er gemäß den Vorschriften des InsG vom Arbitragegericht abberufen und ein neuer Verwalter bestellt.

Die Al'fa-Bank (M. Fridman, P. Aven) steht geradezu im Ruf, sich auf die externe Verwaltung von Unternehmen spezialisiert und diese zu ihrem eigenen Vorteil genutzt zu haben. Sie wurde gleichzeitig beim Westsibirischen Metallurgiekombinat (ZSMK, ZapSib) in Novokuzneck (Gebiet Kemerovo) und dem Ačinsker Tonerdekombinat (AGK) tätig.¹⁷ Gegenüber beiden Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, hatte die Bank Forderungen, war aber nicht Hauptgläubiger.¹⁸ Die beiden von der Al'fa-Bank gestellten externen Verwalter, B. Kabak (bei ZSMK) sowie G. Fetisov (bei AGK), gingen nach demselben Schema vor: Sie verschafften den Unternehmen hochverzinsliche Kredite, was deren Verschuldung in die Höhe trieb. Sowohl die Belieferung mit Rohstoffen und Vorprodukten sowie der Absatz der Erzeugnisse mußte über Zwischenhändler erfolgen, die von den Verwaltern bzw. der hinter ihnen stehenden Bank kontrolliert wurden, wobei die Bezugspreise überhöht und die Abnahmepreise stark erniedrigt waren. Dadurch wurden die unter Verwaltung gestellten Unternehmen erst recht in finanzielle Bedrängnis getrieben. Die Rechnung war einfach: die bankrotten Unternehmen sollten gezwungen werden, schließlich ihr Anlagevermögen im Tausch gegen die aufgelaufenen Schulden abzutreten. Nach Intervention der Gebietsverwaltungen (an der Spitze die Gouverneure A. Tuleev und A. Lebed') sowie Protesten der Belegschaft wurden die externen Verwalter ausgetauscht. Nun üben die regionalen politischen Machthaber bzw. mit ihnen kooperierende Gesellschaften die Kontrolle aus; ob immer zum langfristigen Vorteil der Unternehmen, steht auf einem anderen Blatt.

Weitere Beispiele für den Mißbrauch des Konkursrechts werden in der Presse genannt (wobei die Verhältnisse im Einzelfall schwer zu durchschauen sind):

- das Zellulosekombinat in Vyborg (Gebiet Leningrad),
- das Erzanreicherwerk in Koršunovo (Gebiet Irkutsk),
- die Vladivostoker Trawler- und Kühlschiff-Flotte,
- die Maschinenbaufabrik in Atig (Gebiet Sverdlovsk),

¹⁵ Vladimir Potanin ist der Chef des berühmt-berüchtigten und heute angeblich zahlungsunfähigen Finanzimperiums ONEXIM, wozu auch die Beteiligungs- und Restrukturierungsfirma Interros gehört.

¹⁶ I. Kudinkov, Ljubov' "Simensa" k rossijskim predprijatijam, ili o tom, kak možno podumat' pod sebja konkurentov, in: Rossijskaja gazeta, 24.12.1998.

¹⁷ V. Petrov, "Nou-chau" gruppy "Al'fa" ili Zatjanuvšajasja istoria, in: Moskovskaja pravda, 24.4.1999.

¹⁸ ZSMK, ein Industriegigant mit ehemals 40.000 Beschäftigten, geriet durch die leichtsinnige bzw. kriminelle Geschäftspolitik seiner Leitung (unter den Generaldirektoren B. Kustov bzw. Ju. Agapov) in Finanznot. Der damalige stellvertretende Vorsitzende der Föderalen Verwaltung für Bankrottangelegenheiten (FUDN) P. Karpov, der die Veruntreuung von Geldern durch die Geschäftsleitung aufdeckte, wurde zweimal mit falschen Beschuldigungen in Haft genommen, siehe: Komersant' 21, 1997, S. 34f.

- die Pressenfabrik in Klimovsk (Gebiet Moskau).¹⁹

Daß nicht immer der externe Verwalter der Bösewicht sein muß, belegen Berichte aus der russischen Provinz, wonach eher die lokalen Behörden – gegen den Widerstand des externen Verwalters – Insolvenzverfahren nutzen, um Unternehmen unter ihre Kontrolle zu bekommen.²⁰

Das Insolvenzrecht als Mittel der Forderungsdurchsetzung

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob das neue Insolvenzrecht geeignet ist, seriösen Gläubigern zu ihrem Recht zu verhelfen, d.h. wie groß die Aussichten sind, Forderungen im Weg des Bankrotts durchzusetzen. Hierfür ist die Rangfolge der Befriedigung von Gläubigerforderungen von entscheidender Bedeutung. Sie ist wie folgt geregelt: ²¹

- Vorrangig werden alle Kosten, die im Lauf des Insolvenzverfahrens entstanden sind – darunter die Vergütungen an Arbitrageverwalter sowie die "laufenden und betrieblichen Zahlungen" des Schuldners – beglichen.
- An erster Stelle werden die kapitalisierten Forderungen aus der Haftung für Lebens- oder Gesundheitsschäden gedeckt.
- An zweiter Stelle werden alle rückständigen Lohnzahlungen sowie Forderungen aus Urheberverträgen bezahlt.
- An dritter Stelle werden durch Pfänder gesicherte Forderungen befriedigt.
- An vierter Stelle werden staatliche Forderungen beglichen.
- An fünfter und letzter Stelle wird mit allen anderen Gläubigern verrechnet.

Da die meisten russischen Unternehmen erhebliche Lohnrückstände aufweisen, die vorrangig zu begleichen sind, bedeutet dies, daß auch dinglich (durch Verpfändung) gesicherte Forderungsrechte nicht auf jeden Fall eingelöst werden können. Das neue Gesetz geht hierbei mit dem russischen Zivilgesetzbuch von 1996 konform und beseitigt so einen Widerspruch zu diesem, den die alte Fassung aufwies. Dies zeigt allerdings, "daß die Bedeutung der dinglichen Kreditsicherung für den wirtschaftlichen Aufschwung in Rußland weiterhin verkannt wird."²² Die in Rußland festzustellende geringe Neigung von Banken zur Kreditvergabe an Unternehmen hängt zum Teil auch mit diesem Sachverhalt zusammen.

Ergänzend sei darauf verwiesen, daß das russische Insolvenzrecht in Übereinstimmung mit internationaler Praxis jedoch nicht ausschließlich auf die Liquidation des Unternehmens hinzielt, sondern auch die mit den Gläubigern abgestimmte Reorganisation (Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit durch Sanierung bzw. Vergleich) behandelt.²³

Auswege

Die revidierte Fassung des russischen Insolvenzgesetzes hat das russische Recht auf diesem Gebiet durchaus europäischem Standard angenähert, wie ein Vergleich mit der deutschen Gesetzgebung zeigt.²⁴ Die Praxis verweist jedoch auf eine Problematik, die über den hier behandelten Gegenstand hinausgeht und für die Wirtschaftsreform und ihre rechtlichen Grundlagen allgemein gilt. Keineswegs wird in Rußland das Recht generell "nicht angewandt", wie häufig zu hören und zu lesen ist. Vielmehr werden Rechtsvorschriften vielfach von interessierter Seite benutzt, um Ziele zu verfolgen,

¹⁹ A. Politkovskaja, a.a.O.

²⁰ V. Villipov, Provincial'naja lita chočet komandovat' proceduroj bankrotstva, in: Financovyje izvestija, 28.4.1999.

²¹ Art. 106 InsG.

²² Jehn/Knaul, a.a.O., S. 339. Das russische Insolvenzrecht stellt in dieser Beziehung eine Abweichung von internationalen Gepflogenheiten dar, vgl. Th. Linne, a.a.O., S. 77.

²³ Art 85 ff. InsG.

²⁴ Die deutsche Insolvenzordnung von 1994 (in Kraft ab 1.1.1999) im Volltext unter: <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/rw20/gesetze/insolvo/insl.htm>; Kurzkomentar: http://www.bmj.bund.de/misc/m_insol.htm.

die nicht im Sinn des Gesetzes sind. Dies kann kaum durch erneute Revisionen der rechtlichen Vorschriften verhindert werden. Der in Rußland in derartigen Fällen verbreitete Appell an die Politik bzw. an die lokalen Behörden und Machthaber – so sehr dies im Einzelfall der "Gerechtigkeit" dienen mag – ist ebenfalls nicht geeignet, um die Entwicklung des Rechtsstaats zu fördern. Wichtiger wäre, daß die Rechtsorgane ihren Ermessens- und Beurteilungsspielraum so ausüben, daß die Intentionen des Gesetzgebers und damit die Interessen des Gemeinwohls gewahrt werden, wovon bislang nicht ohne weiteres auszugehen ist.

Roland Götz

Die Meinungen, die in den vom BUNDESINSTITUT FÜR OSTWISSENSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE STUDIEN herausgegebenen Veröffentlichungen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

© 1999 by Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplare erwünscht.

Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Lindenbornstr. 22, D-50823 Köln,
Telefon 0221/5747-0, Telefax 0221/5747-110; Internet: <http://www.biost.de>
E-mail: administration@biost.de

ISSN 0945-4071